

Der Landrat wies darauf hin, dass lt. Antrag die Begründung mündlich erfolgen solle.

Der Abg. Otter sagte, dass bei durchgeführten Auslandsmaßnahmen für Jugendliche durch das Kreisjugendamt derzeit keine Maßnahmen im Bereich der Schulpflicht erfolgen, da nach Informationen der Verwaltung dieses nicht erforderlich sei. Daraufhin habe man beim Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW nachgefragt und als Antwort erhalten, dass dieses nicht richtig sei.

Dieser Zustand sei abzustellen, da die Schulpflicht auch bei Auslandsmaßnahmen von Jugendlichen eingehalten werden müsse.

Dezernent Wagner erklärte, dass für Jugendliche im formal-juristischen Sinne keine Schulpflicht bestehe, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, weil sie sich dort länger aufhalten und verwies auf den Zuständigkeitsbereich des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen. Sollten Jugendliche über einen längeren Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, gelte das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen mangels Zuständigkeit nicht. Weiter verwies der Dezernent Wagner auf Fälle, bei denen aus medizinischen Gründen gutachterlich festgestellt worden sei, dass eine Notwendigkeit für eine Beschulung nicht bestehe. Jedoch finde in unterschiedlichen Fällen eine Beschulung im Ausland wie beispielsweise in Regelschulen, in Goethe-Instituten, in internationalen Schulen oder durch persönlichen Hausunterricht statt. Ihm sei kein Fall des Kreisjugendamtes bekannt, bei dem nicht darauf geachtet worden wäre, dem Schulbesuchsrecht nachgekommen zu sein. In manchen Fällen habe man bei Gericht darauf gedrängt, dass das Kreisjugendamt das Sorgerecht in schulischen Angelegenheiten erhalte, um eine Beschulung zu ermöglichen.

Abg. Otter erwiderte, dass man aufgrund der Aussage des Dezernenten Wagner prüfen werde, ob eine Beschulung stattfinde. Hinsichtlich einer nicht bestehenden Schulpflicht bei Auslandmaßnahmen habe er durch das Schulministerium die Aussage erhalten, dass eine NRW-Schulpflicht bestehe. Man werde sich materiell erkundigen, ob dieser Schulpflicht in ausreichendem Maße nachgegangen werde.

Auf Nachfrage des Landrates, wer im Ministerium für Schule und Weiterbildung diese Aussage hinsichtlich der bestehenden Schulpflicht getroffen habe sagte der Abg. Otter, dass Georg Minten die Information gegeben habe.

Der Abg. Dr. Bieber wies darauf hin, dass der Titel des besagten Antrages bereits eine feststehende Tatsache „Verletzung der Schulpflicht“ suggeriere. So werde zum wiederholten Mal eine Skandalisierung und Effekthascherei betrieben, was er im Hinblick auf die Außenwirkung und im Umgang miteinander im Kreisausschuss nicht für korrekt halte. Sollte es in dieser Angelegenheit Verfehlungen gegeben haben, müsse man zunächst den Sachverhalt aufklären und könne im Ergebnis eine Aussage treffen. Weiter sagte der Abg. Dr. Bieber, dass man diesen Umgangston in den Debatten im Kreisausschuss und im Kreistag nicht gewohnt sei und bat darüber nachzudenken, ob dieses Vorgehen tatsächlich Sinn und Zweck von Anträgen und Anfragen sei.

Hinsichtlich des gemeinsamen Umganges in den gesagten Gremien stimmte der Abg. Otter dem Abg. Dr. Bieber zu. Jedoch müssen man bei nicht stimmigen Antworten hinsichtlich der Thematik Schulpflicht damit rechnen, dass seine Fraktion dieser Sache nachgehe. Hinsichtlich des aktuellen Sachstandes zu diesem Thema werde er sich erkundigen und im Einzelfall noch einmal prüfen.

Darüber hinaus sagte der Abg. Otter, dass bei einer sachgerechten Antwort durch die Verwaltung eine andere Reaktion seitens der Kreistagsfraktion DIE LINKE erfolgt wäre. Hierzu

verwies der Dezernent Wagner auf die sachgerechte Beantwortung der Anfrage vom 03.12.2015 zu dieser Angelegenheit.

Der Abg. Steiner stimmt den Ausführungen des Abg. Dr. Bieber zu und appellierte für eine ruhige und sachliche Diskussion. Darüber hinaus sei dieses Thema ausgiebig behandelt worden. Etwaige Probleme zwischen der Fraktion und der Verwaltung müssten über den Landrat und nicht in diesem Gremium bzw. in der Sitzung des Kreistages geklärt werden.

Der Abg. Tandler merkte an, dass seiner Fraktion durch die Formulierung des Antrages die vorgenommene Unterstellung missfalle. Derartige Tagesordnungen würden auch in den Tageszeitungen veröffentlicht. Man müsse sich vorstellen, welche Außenwirkung das habe. Dass eine Begründung mündlich erfolge, sei in doppelter Hinsicht schäbig; zum einen gegenüber der Öffentlichkeit, zum anderen gegenüber den Kollegen. Wäre es um die reine Sachaufklärung gegangen, hätte man den Weg über den Dezernenten bzw. Landrat gehen können, um an Informationen zu gelangen.

Letztendlich ginge es bei diesem Antrag lediglich um Effekthascherei und Skandalisierung, was jedoch nicht gelinge, da die Absicht sehr auffällig sei.

Der Abg. Scharnhorst sagte, dass er keinen Antrag erkenne. Bei gutwilliger Leseweise stehe in dem Antrag, dass das Jugendamt aufgefordert werde, die Schulpflicht nicht zu verletzen. Die Diskussion zeige jedoch, das Gegenteil werde hier als Vorwurf erhoben. Er sehe sich nicht in der Lage, über irgendeinen Antrag abzustimmen.

Der Abg. Otter führte aus, dass es mindestens zwei Diskussionsrunden mit dem Landrat zu diesem Thema gegeben habe und man bisher nicht die Ergebnisse erhalten habe, die man erwartete.

Diesbezüglich verwies der Landrat auf die vom 3. März 2016 beantwortete Anfrage zu dieser Thematik und die Möglichkeit bzw. des damaligen Angebotes eines weiterführenden konstruktiven Dialoges zwischen der Fraktion DIE LINKE und der Verwaltung. Weiter sagte der Landrat, dass dieser Antrag auf der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages stehe und eine Beschlussfassung in der Sitzung des Kreisausschusses nicht erfolge.